

## Zusammenarbeit mit Optiker-Geschäften – Sprachregelung

*Die SOG übernimmt aufgrund der Sprachregelung keine Haftung für die Vollständigkeit der Hinweise.*

1. Jeder Kunde über 40, der noch nie in einer augenärztlichen Kontrolle war, sollte einem ersten augenärztlichen Check-up unterzogen werden.
2. Kinder bis 16 Jahre müssen in **jedem Fall** zu einer augenoptischen Versorgung zum Augenarzt (z.B. im Kanton Luzern im Gesundheitsgesetz verankert).
3. Plötzlich auftretende Probleme jeder Art müssen augenärztlich abgeklärt werden.

Ergänzende Angaben:

- Kontaktlinsenanpassung: Jugendliche unter 16 Jahre nur nach augenärztlicher Verordnung.
- Wenn Medikamente (auch Hormone) eingenommen werden müssen
- Also bei allgemeiner Erkrankungen wie Hypertonie, Diabetes, rheumatische Erkrankung, Defekte des Immunsystems, Allergien etc.
- Bei schweren Augenerkrankungen in der Familie (Grüner Star, grauer Star, Netzhautablösung, Keratokonus etc.)
- Bei höherer Kurz und Weitsichtigkeit
- Bei Doppelbildern
- Bei rascher Verschiebung/Veränderung der Refraktion
- Bei Augenentzündungen

Im Zweifelsfall: Immer bilateral abklären = kurzes Telefon an den Augenarzt Ihres Vertrauens oder Ihrer Wahl.